

## **TOP 48:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

COM(2015) 135 final; Ratsdok. 7374/15

Drucksache: 111/15 und zu 111/15

Die Kommission hat am 18. März 2015 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung und des schädlichen Steuerwettbewerbs vorgestellt, dessen Kernelement der vorliegende Richtlinienvorschlag ist. Dieser sieht vor, für Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Dimension und über Vorabverständigungsvereinbarungen einen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einzuführen.

Ein Steuervorbescheid ist eine Bestätigung durch Steuerbehörden gegenüber einem Steuerzahler darüber, wie die Steuerschuld zu berechnen ist. Der Richtlinienvorschlag sieht durch einen neu aufzunehmenden Artikel 8a die Verpflichtung zu einem automatischen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten über Vorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen und an die Kommission vor.

Der Austausch soll in zwei Stufen erfolgen: alle Mitgliedstaaten teilen alle drei Monate der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Basisdaten mit beispielsweise Angaben zum Steuerpflichtigen oder zum Inhalt des Vorbescheids. Auf Anfrage der Kommission oder eines Mitgliedstaates muss eine vollständige Information erteilt werden. Die Kommission schlägt vor, dass die Informationen in einem zentralen Register geführt werden sollen. Die Regelung soll zudem alle Steuervereinbarungen der letzten zehn Jahre rückwirkend umfassen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch gültig sind.

Nach dem Plan der Kommission sollen die Regelungen bereits zum 1. Januar 2016 Anwendung finden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 111/1/15** ersichtlich.

